



ALNU/05/2017

Abschrift!

## Protokoll

**über die öffentliche Sitzung des  
Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt  
am Dienstag, dem 28.11.2017, 15:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Kreistages, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg**

---

Beginn: 15:00 Uhr

Ende: 17:25 Uhr

Anwesend:

### Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Dr. Burkhard Bauer, 31600 Uchte  
Herr KTA Werner Dralle, 31547 Rehburg-Loccum  
Herr KTA Jörg Hille, 31608 Marklohe  
Frau KTA Insa Höltke, 31618 Liebenau  
Herr KTA Tim Höper, 31637 Rodewald  
Herr KTA Heinrich Kruse, 31592 Stolzenau  
Frau KTA Heidrun Kuhlmann, 31628 Landesbergen  
Herr KTA Frank Podehl, 31582 Nienburg  
Herr KTA Horst Prüfer, 31582 Nienburg  
Herr stellv. Landrat Dr. Frank Schmädeke, 31622 Heemsen  
Herr KTA Lukas Schneider, 31609 Balge

Vertretung für KTA Engelking

### Beratendes Mitglied

Herr Ralf Eickhoff, 31628 Landesbergen  
Herr Lothar Gerner, 31582 Nienburg  
Herr Tobias Göckeritz, 31634 Steimbke  
Herr Jens Rösler, 31582 Nienburg

### Verwaltung

Frau Dipl.-Ingenieurin Sabine Fröhlich  
Herr Landschaftsarchitekt Klaus Gänsslen  
Herr Kreisrat Lutz Hoffmann  
Frau Kreisamtfrau Janina Müller  
Herr Verwaltungsfachwirt Thomas Schardien  
Herr Baudirektor Manuel Wehr

zu TOP 6

zu TOP 2 und TOP 4  
Protokollführer

### Presse

Herr Sebastian Stüben

Redaktion "Die Harke"

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke eröffnet um 15.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit des Gremiums sowie nachstehende Tagesordnung fest:

- TOP 1: Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 27.09.2017
- TOP 2: Umsetzung der europäischen Richtlinie zu Vogelschutzgebieten / Natura 2000: Vogelschutzgebiet "Diepholzer Moorniederung" (V 40);  
hier: Erlass der I. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 208 "Uchter Moor" in der Samtgemeinde Uchte  
**2017/227**
- TOP 3: Konkretisierungsgebot von Ge- und Verboten in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung  
**2017/240**
- TOP 4: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Vogelschutzgebieten / Natura 2000;  
EU-Vogelschutzgebiet "Diepholzer Moorniederung" (V 40);  
hier: Vorabinformation zur Sicherung eines Teilgebietes des EU-Vogelschutzgebietes V 40 durch die Anpassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Nordeler Bruch" (NSG HA 088) im Flecken Diepenau der Samtgemeinde Uchte, an europarechtliche Vorgaben  
**2017/239**
- TOP 5: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebieten / Natura 2000;  
FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg" und EU-Vogelschutzgebiet V 43 "Wesertalaue bei Landesbergen";  
hier: Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Sicherung des FFH-Gebietes 289 und des EU-Vogelschutzgebietes V 43 durch die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Domäne Stolzenau/Leese" (NSG HA 176) in der Samtgemeinde Mittelweser  
**2017/238**

- TOP 6: Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Natura 2000-Gebieten;  
FFH-Gebiet 444 "Fledermaus-Lebensraum bei Rodewald";  
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet NI 70 "Fledermaus-Lebensraum in der Alpeniederung" in den Gemeinden Rodewald und Steimbke  
**2017/237**
- TOP 7: Mittelanmeldungen für den Haushalt 2018 im Fachbereich 55 Umwelt (ohne Produkt 55120 Kreisstraßen)  
**2017/226**
- TOP 8: Mitteilungen / Anfragen;  
hier: Zuständigkeit des Fachausschuss zur Senkung der Jagdsteuer
- TOP 9: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

## Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende	Protokollführer	Der Landrat In Vertretung
gez. Dr. Schmädeke	gez. Schardien	gez. Hoffmann
stellv. Landrat	Verwaltungsfachwirt	Kreisrat



## **Protokoll zu TOP 1**

---

28.11.2017

### **Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 27.09.2017**

#### Beschluss:

Das Protokoll aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 27.09.2017 wird genehmigt.

#### Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 2 Enthaltungen.

#### Beratungsgang:

ohne



## Protokoll zu TOP 2

---

**2017/227**

28.11.2017

**Umsetzung der europäischen Richtlinie zu Vogelschutzgebieten / Natura 2000:  
Vogelschutzgebiet "Diepholzer Moorniederung" (V 40);  
hier: Erlass der I. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 208 "Uchter Moor" in der Samtgemeinde Uchte**

### Beschluss:

Die I. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uchter Moor“ in der Samtgemeinde Uchte wird beschlossen.

### Beratungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen.

### Beratungsgang:

Kreisamtfrau Müller erläutert zunächst die bisherigen Schritte des Ausweisungsverfahrens.

Dem Beschluss des ALNU vom 13.06.2017 (2017/118) folgend, wurden die öffentliche Auslegung und das Beteiligungsverfahren im Landkreis Nienburg und im Landkreis Diepholz betrieben.

Die Auswertung der im Auslegungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen ergab keinerlei Einwendungen. Von den 87 im Verfahren beteiligten Interessensvertretungen und öffentlichen Institutionen haben 6 Stellen Bedenken bzw. Anregungen, Hinweise und Anfragen hervorgebracht.

So hat auszugsweise der Fachdienst „Sicherheit und Ordnung“, LK Diepholz eine Änderung der jagdlichen Regelungen für den Diepholzer Bereich gefordert.

In der Vergangenheit zwischen Diepholzer Jägern und dem LK Diepholz festgelegte pauschale Einschränkungen der Jagd konnten nicht fachlich nachvollzogen werden. Zudem wurden die Gegebenheiten des Uchter Moores (Störungsarmut des Moorkörpers durch Verbot der Anlage von Wildäckern) nicht berücksichtigt. Unabhängig davon bestehen die Regelungen schon seit 2007 sinnvollerweise einheitlich für das Uchter Moor. So sind die jagdlichen Regelungen nicht Bestandteil des Änderungs- und Beteiligungsverfahrens und wurden somit im Ergebnis durch die Änderungsverordnung auch nicht geändert.

Seitens der Telekom und Exxon Mobile wurde gefordert, dass eine pauschale Freistellung von Erweiterungsmaßnahmen am Netz bzw. von Erdölgewinnungsvorhaben erfolgen soll.

Speziellen Fachgesetzen folgend, handelt es sich um genehmigungspflichtige Vorhaben. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist dann eine individuell vorzunehmende Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck der Verordnung in Form einer Einzelfallprüfung erforderlich, so dass eine pauschale Freistellung aus fachlichen und rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Der Fachdienst „Kreisentwicklung“ des LK Diepholz fordert die Anpassung einiger Formulierungen in Anlehnung an die Musterverordnung und das BNatSchG. Im Ergebnis wurde die Verordnung dem Gesetzeswortlaut angepasst. Die Alt-VO berücksichtigte durch die Formulierung „im NSG“ nicht den Umgebungsschutz.

Der Verordnungsentwurf wurde aufgrund der eingegangenen Anregungen z.T. angepasst. Im Teilbereich IV der Verordnungskarten wurde die Grenze des NSG an die Grenze des Vogelschutzgebietes angepasst. Der Eigentümer hatte sich vehement gegen die Sicherung seines vollständigen Flurstückes ausgesprochen. Die Begründung zur Verordnung blieb unverändert.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke ergänzt, dass zwischenzeitlich mit dem betroffenen Eigentümer des Flurstückes eine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte.



## Protokoll zu TOP 3

---

**2017/240**

28.11.2017

### **Konkretisierungsgebot von Ge- und Verboten in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung**

#### Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

#### Beratungsergebnis:

ohne

#### Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen berichtet über die Ergebnisse der Auseinandersetzung der Verwaltung mit der Thematik der für ein Landschaftsschutzgebiet und seine Schutzgüter notwendigen Ge- und Verbote sowie Freistellungen.

Als Auffangtatbestand dient der § 26 Abs. 2 BNatSchG: „In einem LSG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

Das Bestimmtheitsgebot nach Art. 20 Abs. 3 GG verbietet die ausschließliche Zitierung von § 26 Abs. 2 BNatSchG, da der Betroffene den Inhalt und die Schranken des im Gebiet Erlaubten und Verbotenen erkennen können muss. Auch hinsichtlich einer gerichtlichen Überprüfbarkeit ist der besondere Schutzzweck näher zu definieren.

Die Sicherstellung des Verschlechterungsverbots bzw. eines günstigen Erhaltungszustands nach Vorgaben der Natura 2000-Richtlinien kann nur durch spezifische Ge- und Verbote sowie Erlaubnisvorbehalte unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbots gewährleistet werden. Hierzu ist die präzise und lückenlose Definition des Schutzzweckes in einer Verordnung erforderlich.

Konkret am Beispiel des § 3 (Schutzbestimmungen) in der geplanten LSG-Verordnung „Fledermaus-Lebensraum in der Alpeniederung“ macht er deutlich, dass z.B. ein Lärmverbot zur Erholung des Menschen, zum Naturgenuss und zur Beruhigung des LSG für die störungsempfindliche Art Otter (Umsetzung Natura 2000) erforderlich ist.

Das Zeltverbot, wie es seit rd. 50 Jahren unverändert Anwendung findet, werde künftig dahingehend aufgeweicht, als dass nun nach Prüfung und Abwägung der unterschiedlichen Interessen im Gebiet im Einzelfall Ausnahmen von diesem Verbot, abhängig von der beantragten Personenanzahl, Art der Zeltaktivität, Dauer, Standort etc., zugelassen werden können. Eine Verschlechterung muss aber ausgeschlossen sein.

So ist ein Ablageverbot von Müll, Schutt etc., obwohl relevant für den Schutzzweck, entbehrlich, weil ein solches Vergehen, unabhängig von der Nennung in einer VO, auf Basis anderer rechtlicher Vorgaben verboten ist.

Mit der Aufnahme einer Freistellung für Nutzungsberechtigte wie z.B. Angler, das Gebiet auch außerhalb der dem Verkehr gewidmeten Wege befahren zu dürfen (grundsätzlich verboten nach § 3 der VO) schließt man eine Regelungslücke.

Das Anbringen von Werbeeinrichtungen etc. hatte bisher keine Praxisrelevanz, so dass auf eine explizite Nennung in der VO verzichtet werden kann.

Auch die Regelungen zur Entnahme von Bodenbestandteilen (Anlage von Kies-, Sand- und Lehmgruben) ergeben sich aus den Genehmigungen, die auf anderen Rechtsvorschriften basieren. Im Genehmigungsverfahren ist die Verträglichkeit, unabhängig von einem (nicht) vorhandenen Erlaubnisvorbehalt in der VO, mit dem Schutzzweck der VO zu prüfen.

In einem Exkurs macht Landschaftsarchitekt Gänsslen die Auswirkungen von Inhaltsverschärfungen und Inhaltsabschwächungen auf das Beteiligungs- und damit Ausweisungsverfahren deutlich.

Das Beteiligungsverfahren verfolgt den gesetzlichen Zweck, den Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Nachteilen und Belastungen, die sich aus der VO ergeben, zu äußern und damit ihre Interessen und Rechte frühzeitig in den Entscheidungsprozess mit einzubringen. Ziel ist die gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange.

Eine nachträgliche Aufnahme von zuvor noch nicht im VO-Entwurf berücksichtigten Einschränkungen kann eine Wiederholung der Auslegung oder eine ergänzende Beteiligung erforderlich machen, wenn der ausgelegte VO-Entwurf wesentlich verändert worden ist.

Ob eine Änderung des Verordnungsentwurfes wesentlich ist, beurteilt sich danach, ob die Belange der Eigentümer wesentlich stärker als zunächst vorgesehen, berührt werden (z.B. durch nicht unerhebliche Erweiterung des Verbotskatalogs durch Neuaufnahme eines Verbotes zu Lasten des Betroffenen; es entsteht eine neue Betroffenheit; vgl. Urt. v. 09.11.2000 OVG Lüneburg/ Urt. v. 13.11.2008 OVG Berlin).

Neben einer Neuaufnahme eines Verbots kann auch die komplette Streichung eines maßgeblichen Verbotes dazu führen, dass wesentliche Schutzzinhalte der VO betroffen sein können, so dass eine neue Betroffenheit, z.B. bei den Naturschutzverbänden, entstehen könnte. Die Folge wäre in beiden Fällen eine erneut durchzuführende Beteiligung aus formalen Gründen.

Insgesamt ist, auch mit Blick auf den Zeitaufwand und die Personalbindung, eine Sensibilisierung der Verwaltung durch den Antrag der Politik erfolgt.

Künftig werde bei der Ausarbeitung der Schutzbestimmungen das jeweilige Gebiet mit seinen Gegebenheiten und Schutzgütern individueller betrachtet werden und die notwendigen Einschränkungen unter Berücksichtigung des Verschlechterungs-, aber auch Übermaßverbots daraus abgeleitet.

KTA Hille und KTA Höper schließen sich dem Dank des Vorsitzenden stellv. Landrats Dr. Schmädeke an die Verwaltung für die Ausarbeitung der Thematik an. Eine gelungene Verschlankung der Schutzgebietsverordnung sei so erzielt worden.

Auf Nachfrage des Mitglieds mit beratender Stimme Göckeritz erklärt Kreisrat Hoffmann, dass man allein schon aus Gründen der Rechtssicherheit bereits mit dem Verordnungsentwurf zur Beteiligung der TÖB möglichst nah an der Beschluss-VO formulieren solle. Vermieden werde dadurch, dass sich im Zuge der Beratungen, Stellungnahmen und Auswertungen, z.B. über die Aufnahme von Verschärfungen bzw. Erleichterungen, eine neue, nicht vorhersehbare, Betroffenheit ergibt. Diese führte in der Rechtsfolge schnell zu einer formal nicht korrekt durchgeführten Auslegung, die dann (verfahrensverlängernd) zunächst wiederholt werden müsse.

Der Standpunkt der Verwaltung sei es, dem Schutzzweck angemessene Vorgaben zu machen. Grundsätzlich werde man keine Zeltplätze in den Landschaftsschutzgebieten zulassen. Ausnahmen vom „Zeltverbot“ sind künftig möglich, werden aber individuell geprüft.



## Protokoll zu TOP 4

---

**2017/239**

28.11.2017

**Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Vogelschutzgebieten / Natura 2000;**

**EU-Vogelschutzgebiet "Diepholzer Moorniederung" (V 40);**

**hier: Vorabinformation zur Sicherung eines Teilgebietes des EU-Vogelschutzgebietes V 40 durch die Anpassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Nordeler Bruch" (NSG HA 088) im Flecken Diepenau der Samtgemeinde Uchte, an europarechtliche Vorgaben**

### Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

### Beratungsergebnis:

ohne

### Beratungsgang:

Kreisamtfrau Müller informiert über das Vorhaben der Verwaltung zur Überarbeitung der NSG-Verordnung „Nordeler Bruch“.

Das NSG „Nordeler Bruch“ sichert einen Teil des V40 „Diepholzer Moorniederung“ in der Gemeinde Diepenau und der Samtgemeinde Uchte des Landkreises Nienburg / Weser und grenzt an die NSG „Uchter Moor“ und „Steinbrinker-Ströhener Masch“. Vorrangig anzutreffen sind degeneriertes Hochmoor mit Moorbirken, Moorheide, Pfeifengras und Wollgras sowie z.T. wasserführende Handtorfstiche mit eingesetzter Moorregeneration. Die angrenzenden extensiven Grünlandflächen sind zu rd. 90% im öffentlichen Besitz (Land und Landkreis) und unter Naturschutzauflagen verpachtet.

Der 1985 durch die damals zuständige Bezirksregierung Hannover erlassenen Verordnung fehlen die Bezüge zu Natura 2000, die nun einfließen sollen.

Die wertbestimmenden im Gebiet vorkommenden Arten sind zum einen der Ziegenmelker, der Lebensräume mit lichten Waldbereichen, unterschiedlichen Moor-Degenerations- und Regenerationsstadien und allgemein sonnigen und offenen Flächen mit hohem Insektenreichtum vorfindet. Weiterhin findet das Schwarzkehlchen lichte Moorrandbereiche, Heiden und allgemein sonnige und offene Flächen sowie insbesondere extensiv genutzte Wiesen und Weiden mit hohem Insektenreichtum. Auch Neuntöter, Heidelerche, Wachtel, Pirol und Gartenrotschwanz sind vorkommende Arten.

Von dem insgesamt rd. 70 ha großen Gebiet sind rd. 51 ha degenerierte Hochmoorflächen mit Waldbeständen, von denen 22 ha im Landkreis- bzw. 29 ha im Privateigentum befindlich sind.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anpassung an Natura 2000 werde mit der geplanten Verordnung die Einzelstamm-Entnahme von Gehölzen zur privaten Brennholznutzung im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. freigestellt. Ebenso freigestellt werde die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Maßnahmen, die den Wasserhaushalt im Gebiet negativ beeinflussen, sind grundsätzlich verboten. Hiervon ausgenommen ist die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen für das Grünland und die Unterhaltung des im Gebiet verlaufenden Grabens im Sinne einer langfristigen Wiedervernässung.

Die Grünlandbewirtschaftung als Dauergrünland werde eingeschränkt. So solle die Beweidung mit max. 2 Tieren/ha bis zum 21.06. stattfinden. Das Mähen solle von innen nach außen oder von der Seite vorgenommen werden. Pflanzenschutzmittel werden nicht, Düngemittel nur zur Erhaltungsdüngung mit vorheriger Zustimmung zugelassen. Das Einebnen, Auffüllen von Senken sowie Walzen, Schleppen, Mähen werde nur im Zeitraum vom 01.03. bis 15.06. zugelassen.

Ein Erschwernisausgleich für die einzige noch private Grünlandfläche sei möglich.

Die Verwaltung habe nach erfolgter Abfrage der aktuellen Daten und Artenvorkommen beim NLWKN eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung der in den Pachtverträgen enthaltenen Auflagen für die Grünlandbewirtschaftung wurde der Bearbeitungsstand an den BUND Nienburg, DHM und NABU Nienburg zur Beratung weiter gegeben. Unter fachlicher Unterstützung des NLWKN wurden daraufhin alle Eigentümer über die geplante Ausweisung informiert und zum Gespräch eingeladen.

KTA Hille erwähnt, dass hinsichtlich der in privatem Eigentum stehenden Flächen ggf. Kompromisse nötig werden, wenn die Eigentümer nicht bereit sind, die mit dem geplanten NSG verbundenen Einschränkungen hinzunehmen.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke ergänzt, dass die Gewährung von Erschwernisausgleich aktuell diskutiert werde.

Das Mitglied mit beratender Stimme Göckeritz weist darauf hin, dass die Angabe von „max. 2 Tieren/ha“ vermutlich fachlich falsch sei. Zum Grünlanderhalt auf Moorflächen sei es zudem erforderlich, dass auch vor dem 1.3. gewalzt werde, da ansonsten die Grasnarbe hochfriere und dadurch kaputt ginge.

Kreisamtfrau Müller sagt die fachliche Prüfung der Hinweise zu.



## Protokoll zu TOP 5

---

**2017/238**

28.11.2017

**Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebieten / Natura 2000;  
FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg" und EU-Vogelschutzgebiet V 43 "Wesertalaue bei Landesbergen";  
hier: Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Sicherung des FFH-Gebietes 289 und des EU-Vogelschutzgebietes V 43 durch die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Domäne Stolzenau/Leese" (NSG HA 176) in der Samtgemeinde Mittelweser**

### Beschluss:

Mit den als Anlagen beigefügten Entwürfen der Naturschutzgebietsverordnung, der Verordnungskarte und der Begründung zur Verordnung wird das Beteiligungsverfahren zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebiets (NSG) „Domäne Stolzenau / Leese“ eingeleitet.

### Beratungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen.

### Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen fasst zusammen, dass man aus Anlass der Anpassung und der angestrebten Erweiterung des NSG HA 176 um ein weiteres durch den Kiesabbau entstandenes Gebietsteil der Verpflichtung zur Sicherung nachkomme. Aktuelle Kartierungen belegten das Vorkommen von für das NSG maßgeblichen Gast- und Brutvogelarten sowie des Fischotters. Mit der Aufnahme des beruhigten Bereiches diene man dem Natur- und Artenschutz, sowie einem besseren Schutz für die durch den Kiesabbau entstandenen und hergerichteten Flächen.

Wertbestimmende Vogelarten sind die Schwarzkopfmöwe (aktuell nicht mehr im Gebiet vorkommend, daher aber aktive Maßnahmen zur Lebensraumwiederherstellung

erforderlich), der Weißstorch und der Singschwan sowie wertbestimmende Zugvogelarten, wie der Kormoran und der Gänsesäger.

Als spezielle Erhaltungsziele sind weiter die Erhaltung störungsarmer Brut-, Ruhe- und Nahrungsflächen für Nordische Gänse und Schwäne sowie Enten, Säger, Taucher der Binnengewässer, Möwen und Seeschwalben und Limikolen des Wattenmeeres und weiterer Vogelarten wie z.B. Rohrweihe und Turteltaube zu sichern bzw. zu entwickeln.

Die natürlichen und naturnahen eutrophen Stillgewässer und deren begleitende Strukturen, wie strukturreiche Ufer, Verlandungsbereiche und Röhrichte oder Schwimmblatt- und Froschbiss-Gesellschaften, Relikte von Auwäldern, Gehölzstrukturen und Grünländer sind als Lebensraum für die Teichfledermaus und den Fischotter zu sichern und zu entwickeln.

In der Verordnung habe man die Freistellung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf der in der Verordnungskarte als „Acker“ gekennzeichneten Fläche vorgesehen.

Freigestellt sei zudem die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung außerhalb der in der Verordnungskarte als für die fischereiliche Nutzung gesperrt dargestellten Bereiche. Ausgenommen sei die Ausübung der Angelnutzung innerhalb des in der Verordnungskarte gekennzeichneten Bereiches für die Berufsfischerei und das Betreten des Weseruferes zur Ausübung der Angelnutzung in den in der Karte mit „b-c“ gekennzeichneten Bereichen. Die Nutzung von Reusen sei nur erlaubt, wenn diese mit Otterschutzgittern (mit Öffnungsweiten bis 8 x 8 cm) ausgestattet sind oder sie dem Fischotter eine naturschutzfachlich anerkannte gute Möglichkeit zur unversehrten Flucht bieten.

Freigestellt sei weiter die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen sowie zur Aneignung von Wild, auf die Hege, den Jagdschutz sowie die Fütterung in Notzeiten gem. § 32 Abs. 1 NJagdG beziehe.

Der ordnungsgemäße Bodenabbau werde aufgrund bestehender Abbaugenehmigungen (einschließlich der Benutzung der dazu notwendigen Anlagen und Betriebsstätten) und den damit verbundenen Rekultivierungsmaßnahmen freigestellt. Soweit die Betriebsstätten für den fortschreitenden Bodenabbau erforderlich sind, ist auch deren Weiternutzung freigestellt.

Seitens der Verwaltung wurden vorab bereits Informations- und Abstimmungsgespräche mit der Firma Renne, dem Eigentümer der Domäne, der ÖSSM, den Jagdausübungsberechtigten (inkl. dem FD 172), dem Kreisjägermeister und dem 1. Vorsitzenden der Jägerschaft im Landkreis Nienburg, dem NABU und dem BUND, dem Angler-Verein Nienburg e.V. und dem Berufsfischer geführt. Die sich aus den Terminen ergebenden Anregungen und Bedenken fanden größtenteils Einzug in den VO-Entwurf. Die Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Interessenvertreter wurden über die Ausweisung und den VO-Entwurf informiert.

Landschaftsarchitekt Gänsslen betont den erbrachten Nachweis des Fischottervorkommens in der Domäne Stolzenau/Leese. Im Bereich der „Einspülfläche“ wurden Kot und Trittsiegel durch 2 Mitglieder des NABU Nienburg, unabhängig voneinander, festgestellt. Einen aktuellen Nachweis (Kot) gab es auch durch Herrn Dr. Markus Richter (NABU Nds.) am 07.11.17 im Bereich der geplanten NSG Erweiterung.

Bedenken des Berufsfischers gegenüber den zum Schutz des Fischotters nötigen Maßnahmen in Bezug auf die Reusenfischerei wurden dahingehend geäußert, als dass die berufliche Reusenfischerei den Schutzziele nicht entgegenstünde.

Das „Gefahrenszenario“ für den Fischotter werde überbewertet. Abschließende Versuche im Fischotterzentrum hätten alternative Ausstiegsvarianten für Fischotter, allerdings zu erheblichem finanziellen Mehraufwand, bestätigt. Trotz des Mehraufwands erklärte sich der Berufsfischer damit einverstanden.

KTA Höper berichtet als Vertreter von KTA Engelking darüber, dass dieser von verschiedenen Landwirten hinsichtlich der durch Gänse auf den im September/Oktobre frisch eingesäten Flächen hervorgerufenen Fressschäden mit der Bitte angesprochen wurde, nach Hilfestellung für die Landwirte zu ersuchen. Weder Schussapparate noch Vogelscheuchen hätten Ernteeinbußen von rd. 75% vermeiden können. In der Folge wechselten viele Landwirte die Fruchtfolge hin zu Mais.

Landschaftsarchitekt Gänsslen räumt ein, dass diese Problematik bekannt sei und verweist auf die seit rd. 10 Jahren angewandte Rahmenvereinbarung, die auch finanzielle Entschädigungen für Fressschäden berücksichtige. Das finanzielle Budget reiche sicher nicht für eine 100%ige Entschädigung, verfüge aber über ein Jahresvolumen von rd. 20.000 €.

Ggf. könne man zudem auf dem Wege einer Untersaat auf „Lockflächen“ eine entschärfende Situation schaffen.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke teilt mit, dass bereits festgestellt werden konnte, dass Gänse zunehmend nicht mehr zum Sommer hin in die traditionellen Brutgebiete in Skandinavien und Russland abwanderten. Die Zeiträume der erheblichen Fressschäden würden sich daher künftig vermutlich nicht mehr auf die Monate September und Oktober beschränken lassen.

Das Mitglied mit beratender Stimme Eickhoff weist angesichts der sich zunehmend ausbreitenden Ruhezeiten und Inseln rund um die Kiesabbaustätten auf die Notwendigkeit hin, dass sich die Landespolitik mit Neuregulierungen u.a. zum Jagdrecht auseinandersetzen müsste. Die Kiesabbauunternehmen verwiesen auf die auflagenrechtliche Verpflichtung zur Kompensation.

Landschaftsarchitekt Gänsslen bestätigt, dass man sich mit dem Thema auseinandersetze. So habe man mit der Verwendung von Hackschnitzeln und mit Zwischensaat in der Übergangszeit von Mais zu Sommergetreide erste Erfolge erzielen können. Lösungsansätze müssten aber individuell erarbeitet werden. Ein Eingreifen in die rechtlichen Genehmigungsverfahren der Kiesabbauunternehmen sei dagegen eher schwierig.

Das Mitglied mit beratender Stimme Rösler teilt mit, dass aus der Beschreibung der für das Schutzgebiet maßgebenden Vogelarten der „Goldregenpfeifer“ zu entfernen sei. Mit aufzunehmen sei aber der „Eisvogel“, der im Schutzgebiet nun wieder angetroffen werden konnte.



## Protokoll zu TOP 6

---

**2017/237**

28.11.2017

**Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Natura 2000-Gebieten;  
FFH-Gebiet 444 "Fledermaus-Lebensraum bei Rodewald";  
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Verordnung über  
das Landschaftsschutzgebiet NI 70 "Fledermaus-Lebensraum in der Alpeniederung"  
in den Gemeinden Rodewald und Steimbke**

### Beschluss:

Mit den als Anlagen beigefügten Entwürfen der Landschaftsschutzgebietsverordnung, der Verordnungskarte und der Begründung zur Verordnung wird das Beteiligungsverfahren zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebiets „Fledermaus-Lebensraum in der Alpeniederung“ eingeleitet.

### Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 2 Enthaltungen.

### Beratungsgang:

Dipl.-Ingenieurin Fröhlich erläutert das Vorhaben zur Ausweisung des LSGs „Fledermaus-Lebensraum in der Alpeniederung“.

Hierüber erfolge die Sicherung des reich strukturierten Lebensraums für die Arten der Bechsteinfledermaus, des Großes Mausohrs, der Fransenfledermaus, dem Braunen Langohr und dem Großen Abendsegler (Erfassung in 2014) sowie dem Steinbeißer und weiterer Tier- und Pflanzenarten, die an Wälder, halboffene Landschaften oder Gewässer gebunden sind.

Die strukturreichen Wälder mit alten und abgestorbenen Bäumen bieten Höhlen als Quartiere und Wochenstuben für die Fledermäuse. Raps und Grünländer sind im Fledermauslebensraum unverzichtbar. Sie „produzieren“ den größten Teil des Jahres Insekten und liefern damit auch dann Nahrung für Fledermäuse, wenn die Kulturen der Äcker noch nicht oder nicht mehr blühen oder noch nicht abgeerntet sind (Laufkäfer u.a.). Von großer Bedeutung sind auch die Übergangsbereiche vom Wald oder der Feldhecke zum Grünland. Einige Fledermausarten nutzen die linearen Strukturen, um sich beim Jagen zu orientieren.

Über eine Infoveranstaltung für die betroffenen Eigentümer, Interessenvertreter der Landwirtschaft und der Unterhaltungsverbände wurden die Verordnungsinhalte mit den Naturschutzverbänden und der Jagdbehörde bzw. Kreisjägermeister erörtert und ein Entwurf einer LSG-Verordnung erarbeitet.

Dieser sieht die Erhaltung des Grünlands und der Freistellung der Ackerflächen vor. Die Umnutzung als Grünland ist zulässig. Die Bewirtschaftung vor allem als Laub- und Mischwald zugunsten von Fledermäusen sowie der Erhalt von Altholzanteilen und Habitatbäumen gemäß Walderlass ist in die Verordnung aufzunehmen. Ebenso wird mit der Sicherung der Bereiche der Alpe und Alten Alpe die Erhaltung und Entwicklung des Lebensraums für den Steinbeißer, den Fischotter und weitere Arten beabsichtigt.

Auf den Hinweis des Vorsitzenden stellv. Landrats Dr. Schmädeke, dass angesichts des komplizierten Grenzverlaufs des Gebiets auch die örtliche Grenzabbildung durch Beschilderung schwierig, umfangreich und teuer werde, entgegnet Dipl.-Ingenieurin Fröhlich, dass primär die rechtliche Abgrenzung im Vordergrund stehe. Für den Bürger gestalten sich de facto vor Ort keine großen Änderungen ggü. der alten Schutzgebietsverordnung. Die Alternative wäre eine Arrondierung des Gebietes gewesen.

Auf die Frage des Mitglieds mit beratender Stimme Gerner, warum in der Verordnung nicht näher auf die im Gebiet vorkommenden Vogelarten eingegangen werde, antwortet Dipl.-Ingenieurin Fröhlich, dass hier die Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet fokussiert werde. Man sei nicht namentlich auf die einzelnen Vogelarten eingegangen, da diese bereits über die artenschutzrechtlichen Vorgaben geschützt werden. Über den § 2 Abs. 5 der Verordnung fließe aber auch die fachliche Prüfung der Vogelarten mit ein. Eine namentliche Aufnahme in die Verordnung sei durchaus möglich, ändere aber nichts an den rechtlichen Rahmenbedingungen.

KTA Dr. Bauer fragt, ob mit der Schutzgebietsausweisung fachliche und rechtliche Voraussetzungen geschaffen werden könnten, um eine Bestandserfassung von Insekten vornehmen zu lassen.

Landschaftsarchitekt Gänsslen erklärt, dass auch im Zuge der Schutzgebietsausweisung niemand positiv dazu verpflichtet werden kann. Darüber hinaus seien aktuell keine Agrar-Umwelt-Maßnahmen bzw. Fördertöpfe bekannt, aus denen finanzieller Anreiz bzw. eine finanzielle Unterstützung freiwilliger Kartierer gewährt würde.

Nachdem KTA Höper anmerkt, dass, angesichts der festzustellenden steigenden Population von Fledermäusen, nicht von einer kritischen Situation des Insektenrückgangs auszugehen sei, wenn man als Indikator deren Nahrung zu Grunde legt, verweist das Mitglied mit beratender Stimme Gerner auf die kürzlich in der Tagespresse veröffentlichten Zahlen. Danach seien die Insekten in den vergangenen 25 Jahren um mehr als 75% zurückgegangen.

Er spricht sich für eine namentliche Benennung der wichtigen Vogelarten als Schutzziel in der LSG-Verordnung aus.

KTA Höper stimmt Kreisrat Hoffmann zu, der zusammenfasst, dass eine Aufnahme der Tierarten in die Verordnung sicherlich unproblematisch sei. Andererseits verlasse eine Diskussion um mögliche Forschungsvorhaben für Hautflügler hier aber auch den Rahmen der LSG-Verordnung. Eine Verschlankung des Verordnungsentwurfs konnte erzielt werden, ohne dass zwingend erforderliche Schutzpflichten dafür weggefallen sind.

Dem Beschlussvorschlag folgend, beschließt der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt unverändert.



**Protokoll zu TOP 7**

---

**2017/226**

28.11.2017

**Mittelanmeldungen für den Haushalt 2018 im Fachbereich 55 Umwelt (ohne Produkt 55120 Kreisstraßen)**

Beschluss:

Den Mittelanmeldungen wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 1 Enthaltung.

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr bietet dem Gremium angesichts der fortgeschrittenen Tagungszeit an, nur auf die wichtigsten Abweichungen ggü. dem Vorjahreshaushalt inhaltlich einzugehen und diese auch nur mit wenigen Sätzen zu erläutern.

Das Gremium erhebt keine Einwände.

Baudirektor Wehr erläutert zunächst, dass im Fachdienst 551 Umweltrecht und Kreisstraßen beim Produkt 55110 Bodenschutz und Altlasten der Ansatz für die Aufwendungen für Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie Gefährdungsabschätzungen (Produktkonto 427100) ggü. dem Ansatz 2017 von 180.000,- € auf 200.000,- € angehoben werde. Geplant sind u.a. die Fortführung des Programms zur Erfassung der im Landkreis Nienburg gemeldeten Bohrschlammgruben (140.000,- €), die Fortsetzung des Untersuchungsprogramms für erforderliche Sanierungen von Standorten aus dem Altlastenkataster (50.000,- €) sowie kleinere Untersuchungsmaßnahmen ohne finanzielle Erstattung (10.000,- €). Die entsprechenden Zuweisungen durch das Land (Kto. 314100) werden in Höhe von 147.000,- € geplant, so dass die Netto-Belastung des Haushalts lediglich bei 53.000,- € liegt.

Im Produkt 55130 Umweltrecht, Produktkonto 781800 werden die Zuschüsse für Investitionen an übrige Bereiche, hier die Fortführung der Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung mit dem Ansatz 2018 i.H.v. 50.000,- € auf Grundlage der „Rahmenrichtlinie über die Förderung von Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung (FGE) durch den Landkreis Nienburg/Weser in den Jahren 2017 bis 2019“ fortgeführt.

Im Fachdienst 552 Wasserwirtschaft, Produkt 55211 Gewässerbenutzungen und -schutz reduziert sich der Planwert 2018 für Erträge aus öffentlich-rechtlichen Entgelten und Verwaltungsgebühren (Produktkonto 331100) auf 50.000,- € ggü. 90.000,- € im Vorjahr. Im Jahr 2017 wurden größere Zulassungsverfahren durchgeführt. Dies wird im Jahr 2018 voraussichtlich nicht der Fall sein.

Im Fachdienst 554 Naturschutz ergeben sich im Produkt 55410 Schutzgebiete, Artenschutz und Landschaftsplanung Aufwendungen für Natur- und Landschaftspflege (Produktkonto 424100) i.H.v. 55.100,- € ggü. einem Ansatz in 2017 von 73.500,- €. Zunächst geplant waren Aufwendungen i.H.v. 137.100,- €. 82.000,- € davon konnten aber kurzfristig in den Gesamthaushalt zurückgegeben werden. Hintergrund ist ein durch das Land zu spät bewilligter Fördermittelantrag für einen Flächenankauf im NSG „Randbereiche Lichtenmoor“. Entsprechende Zuweisungen durch das Land in Höhe von 32.600,- € werden ertragsseitig eingeplant (Kto. 314100).

Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans (Produktkonto 429100) wird mit 10.000,- € geplant.

Im Produktkonto 429101 werden die Aufwendungen für Erhaltungs- und Entwicklungsplanung für Natura 2000 – Gebiete gleichbleibend mit 110.000,- € geplant. Hier werden für die Erstellung von Managementplänen 90.000,- € und ein Drittmittelbeitrag zum Projekt „Klimaschutz durch Moorentwicklung“ in der Diepholzer Moorniederung i.H.v. 20.000,- € berücksichtigt. Die entsprechenden Zuweisungen durch das Land (Kto. 314100 - 2019) werden mit 65.000,- € eingeplant.

Für das geplante NSG im Kernbereich Lichtenmoor (Kto. 429102) werden in 2018 Aufwendungen von insgesamt 240.000,- € eingeplant. Eigenleistungen im Gewässerausbau Flurbereinigung Lichtenmoor werden mit 40.000,- € berücksichtigt (in den Folgejahren bis 2021 ebenfalls 40.000,- €/a) und der KliMo-Antrag mit 200.000,- €. Die entsprechenden Zuweisungen durch das Land werden nach Abrechnung zeitversetzt mit 150.000,- € auf dem Kto. 314100 in 2019 eingeplant.

Investitionen für den Erwerb von Grundstücken werden in 2018 gleichbleibend mit 25.000,- € geplant. Hieraus werden Ankäufe von Restflächen in Naturschutzgebieten (16.000,- €) und Flächenankäufe für den Gewässerausbau in der künftigen Flurbereinigung Lichtenmoor (9.000,- €; auch in den Folgejahren bis 2021 9.000,- €/a) bestritten.



## Protokoll zu TOP 8

---

28.11.2017

**Mitteilungen/Anfragen;**  
**hier: Zuständigkeit des Fachausschuss zur Senkung der Jagdsteuer**

### Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

### Beratungsergebnis:

ohne

### Beratungsgang:

Auf Nachfrage von KTA Hille, ob die Senkung der Jagdsteuer in die Zuständigkeit des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt oder in die des Ausschusses für Finanzen und Personal falle, antwortet Kreisrat Hoffmann, dass für einen entsprechenden Antrag der Ausschuss für Finanzen und Personal zuständig sei.



## Protokoll zu TOP 9

---

28.11.2017

### Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

#### Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

#### Beratungsergebnis:

ohne

#### Beratungsgang:

Es wurden keine Fragen gestellt.